

LIEBE SPORTVEREINE,

Die Landesregierung M-V hat angesichts weiter sinkender Infektionszahlen beschlossen, die angekündigten Lockerungen auf den 11. Juni 2021 vorzuziehen und zusätzliche Erleichterungen wie die Anhebung der Personengrenzen für (Sport-)Veranstaltungen zu ermöglichen.

Unterschieden wird jetzt zwischen **vereinsbasiertem Sportbetrieb** (im Innen- und Außenbereich), **nicht vereinsbasiertem Sport im Freien** sowie **nicht vereinsbasiertem Sport in Innenräumen**:

1. Vereinsbasierter Sportbetrieb:

- Der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten-, Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb) ist zulässig, auch mit Zuschauenden (vgl. § 2 Absatz 21 Nr. 1 Corona-LVO M-V).
- Es besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten.
- Die Obergrenze für **Trainingsgruppen** beträgt **30 Personen in Innenräumen und 50 Personen im Außenbereich**, jeweils einschließlich Anleitungsperson (vgl. Anlage 21 Nummer 3).
- Der **Sportbetrieb mit Zuschauenden** ist unter Auflagen zulässig (vgl. Anlage 21 Nummern 5 und 6).
- Für die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen – Sportler, Zuschauer, Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Kampfgericht – gelten die Personengrenzen gemäß § 8 Absatz 9 Corona-LVO M-V:
 - **200 Personen im Innenbereich** (auf Antrag: **1.250 Personen**)
 - **600 Personen im Außenbereich** (auf Antrag: **2.500 Personen**)
- Die Auflagen für Zuschauende gemäß § 8 Absatz 9 i.V.m. Anlage 44 Corona-LVO M-V sind einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht, einen **negativen Corona-Test** vorzulegen, für folgende Personen (vgl. Anlage 21 Nr. 6. d) und § 8 Absatz 9 Corona-LVO M-V):
 - Anleitungspersonen (nur zweimal wöchentlich)
 - Erwachsene Sporttreibende
 - Zuschauer

2. Nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien:

Sport und Bewegung im Freien außerhalb des Vereinssports ist möglich unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1 Corona-LVO M-V.

3. Nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten in Innenräumen:

Für nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten in Innenräumen, auch in Gruppen von **maximal 30**

Teilnehmern einschließlich Anleitungsperson, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 16** der Verordnung einzuhalten. So ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu wahren. Die Sporttreibenden müssen über einen negativen Corona-Test verfügen.

Sonstiges:

- Die Regelungen für Bundes- und Landeskader sowie Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt verdienen, wurden im Hinblick auf den Sportbetrieb mit Zuschauenden angepasst (vgl. Anlage 22 zur Corona-LVO M-V). § 2 Absatz 22 der Verordnung, wonach Zuschauende erst ab dem 21. Juni 2021 gestattet sind, wurde hingegen nicht geändert.
- Bei der Ausübung des Rehabilitationssports gemäß § 64 SGB IX sind die Auflagen gemäß Anlage 4 i.V.m. § 2 Absatz 4 Corona-LVO M-V einzuhalten.

Hinweise:

- Testpflichten gelten nicht für Geimpfte und Genesene (vgl. § 1b Corona-LVO M-V i.V.m. Anlage 21 Nummer 6. d)).
- Außerdem gelten Testpflichten nicht für Schülerinnen und Schüler, die der Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß § 28b Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz unterfallen, allerdings nur „außerhalb der Ferien“ (vgl. § a Absatz 9 Corona-LVO M-V).
- Das bedeutet, dass die Testpflicht in den Ferien auch für Schülerinnen und Schüler gilt. Eine Ausnahme bildet hier der vereinsbasierte Sportbetrieb in geschlossenen Räumen, denn dort gilt die Testpflicht ausdrücklich nur für Erwachsene (siehe oben zu Punkt 1).
- Die o. g. Beschränkungen der Teilnehmerzahlen gelten auch für Geimpfte und Genesene.
- Bei Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 greifen erneut weitgehende Beschränkungen der Sportausübung gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz (vgl. § 12 Absatz 1 Corona-LVO M-V).

Die Änderungsverordnung vom 8. Juni 2021 finden Sie [hier...](#)

Alle notwendigen Anlagen finden Sie [hier...](#)

Aktuelle Meldungen können Sie ebenso über unsere [Homepage](#) einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Euer Team vom

